

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

13. November 2024

Nr. 48 / S. 1

195/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“ 2 - 4



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



195/2024



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 31.10.2024 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg nimmt die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen zur Kenntnis und beschließt den Bebauungsplan Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB bereits vor Rechtskraft der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt zu machen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der weiteren Unterlagen können während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den jeweiligen Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“ rechtsverbindlich.

Hinweise:

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung:

Es wird gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nichtordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 06.11.2024

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

Übersichtsplan zum

Bebauungsplan Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“

— — — Grenze des Geltungsbereiches

